

## Gottesdienste in den Gemeinden einer Seelsorgeeinheit

### I. Die Feier des Herrentages als Kennzeichen der Gemeinde

#### 1. Die Gegenwart Jesu Christi in der gottesdienstlichen Versammlung

„Wir danken dir für das Geschenk dieser Zusammenkunft. Sie hält in uns lebendig, was wir allein vergessen und verlieren würden.“ Mit diesen Worten bringt eines unserer Tagesgebete zum Ausdruck, wie bedeutsam die sonntägliche Versammlung der Gemeinde für das Leben der Kirche ist. Seit den Anfängen der Kirche ist diese gottesdienstliche Versammlung am Sonntag aufs engste mit der Feier der Eucharistie verbunden. Deshalb betont das Zweite Vatikanische Konzil die herausragende Bedeutung des Sonntags mit der Feier der Geheimnisse Jesu Christi und bezeichnet den Herrentag als „Urfeiertag“. Die Liturgiekonstitution spricht von der Notwendigkeit des Zusammenkommens der Gläubigen, „um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn zu gedenken und Gott dankzusagen, der (uns) wiedergeboren hat zu lebendiger Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten (1 Petr 1,3)“ (SC 106). „Zu fördern sind eigene Wortgottesdienste ..., besonders da, wo kein Priester zur Verfügung steht; in diesem Fall soll ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs die Feier leiten“ (SC 35).

Diese Aussage nimmt die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1975) auf: In der liturgischen Versammlung wird „die Gegenwart des Herrn“ gefeiert; er schenkt sich selbst in mannigfachen Zeichen (vgl. SC 7). Durch die gottesdienstliche Versammlung stärkt der Herr den Glauben seiner Gemeinde und eint sie in seiner Liebe. Im Mittelpunkt des Gottesdienstes steht Gottes befreiende Tat, die in und durch Christus gegenwärtig wird. Deshalb verstehen Christen jede liturgische Versammlung, auch bei äußerlich schlichter Form, als Feier (vgl. Beschluss Gottesdienst 1). Die Gemeinsame Synode bedenkt auch den Fall, dass am Sonntag kein Priester zur Verfügung steht, um mit der Gemeinde Eucharistie zu feiern: Wenn die Versammlung der Gläubigen im Namen Jesu für die Kirche lebensnotwendig ist, dann muss die Gemeinde am Sonntag auch dann zusammenkommen, wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann; die Sonntagspflicht ist damit „dem Sinn nach erfüllt“ (Beschluss Gottesdienst 2.4.3).

Die Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart (1985/86) bekräftigt die grundlegenden Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: „Die eucharistische Versammlung ist Höhepunkt christlichen Glaubenslebens. In der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung Jesu Christi wird die Kirche in sein Opfer hineingenommen. So wurde die Eucharistie auch seit jeher verstanden. Die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils hat die Heilige Messe wieder erneut als Feier der Gemeinde ins Bewusstsein gerückt“ (VI, 13). Deshalb „muss alles getan werden, um jeder Gemeinde die sonntägliche Eucharistiefeier zu ermöglichen“ (VI, 14). Im Blick auf Gemeinden, denen kein Priester zur Verfügung steht, der mit ihnen die sonntägliche Eucharistie feiert, bestimmt die Synode, solche Gemeinden, „sollen sich trotzdem versammeln, damit Kirche am Ort sichtbar wird und die Menschen ihren Herrn und einander nicht aus den Augen verlieren“ (VI, 19).

#### 2. Die verbindlichen Grundsätze zur Feier von Gottesdiensten am Sonntag

Im Folgenden werden die geltenden Grundsätze nochmals in knapper Form wiedergegeben:

- Zum Wesen und zum Leben einer Gemeinde gehört, dass sie sich am Sonntag versammelt, um Gottesdienst zu feiern.
- Die sonntägliche Liturgie ist die Eucharistie, das Gedächtnis des Sterbens und der Auferstehung Jesu Christi. Deshalb soll in möglichst vielen Gemeinden am Sonntag (wenigstens) eine Eucharistiefeier stattfinden.

- Ein Priester soll am Sonntag (einschließlich Vorabend) nicht mehr als dreimal Eucharistie feiern (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Gottesdienst 7.2.5., Diözesansynode VI, 57).
- Falls am Sonntag eine Eucharistiefeier stattfindet, soll in der gleichen Kirche am Samstagabend keine Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung stattfinden. Möglich ist eine Wort-Gottes-Feier ohne Kommunionfeier (z. B. eine Vesper oder Vigil). Findet in einer Kirche am Samstagabend eine Eucharistiefeier statt, kann am Sonntagmorgen eine Wort-Gottes-Feier stattfinden; diese kann aus pastoralen Gründen mit einer Kommunionfeier verbunden werden. Die Feier von Gottesdiensten am Sonntagabend ist zu bedenken.
- Wenn in einer Gemeinde am Sonntag nicht Eucharistie gefeiert werden kann, soll die Gemeinde sich zur Wort-Gottes-Feier versammeln, „damit Kirche am Ort sichtbar wird und die Menschen einander und ihren Herrn nicht aus den Augen verlieren“ (Diözesansynode VI, 19).
- Mit der Teilnahme an der Wort-Gottes-Feier „ist in dieser Situation der Sinn der Sonntagspflicht erfüllt“ (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Gottesdienst 2.4.3.).
- Die Wort-Gottes-Feier ist ein eigenständiger Gottesdienst, der nicht einer hinzugefügten Kommunionfeier bedarf. Wird aus pastoralen Erwägungen die Wort-Gottes-Feier mit einer Kommunionsspendung verbunden, muss deutlich werden, dass das eucharistische Brot aus einer vorausgegangenen Messfeier stammt. Das Brot der Eucharistie soll, wo immer möglich, von einer Eucharistiefeier in der Seelsorgeeinheit unmittelbar in die Kommunionfeier überbracht und entsprechend verehrt werden. Die Kommunionfeier muss sich in Gestalt und Gestaltung von einer Eucharistiefeier unterscheiden.
- Hostien sollten nach Möglichkeit nicht „auf Vorrat“ konsekriert werden, sondern jeweils in der Menge, die bis zur nächsten Eucharistiefeier gebraucht wird. Dies gilt unabhängig davon, ob in einer Gemeinde sonntags nur Eucharistiefeiern oder auch Wort-Gottes-Feiern mit Kommunionausteilung stattfinden.
- Wortgottesdienste an Werktagen werden in der Regel ohne Kommunionfeier gestaltet.
- Soweit dies möglich ist, soll in jeder Gemeinde jeden Tag eine gottesdienstliche Versammlung stattfinden. Besondere Beachtung verdient dabei das Tagzeitengebet (Morgen- und Abendlob), aber auch die Vielfalt der Gottesdienstformen (Rosenkranz, Andachten, eucharistische Anbetung, ...) soll zum Tragen kommen.

## II. Übertragung der Grundsätze auf die Kooperationsebene Seelsorgeeinheit

Durch die Schaffung der Kooperationsebene Seelsorgeeinheit entsteht für die einzelnen Gemeinden und für die Gesamtheit der Gemeinden innerhalb der Seelsorgeeinheit eine neue Situation. Wie in allen anderen Bereichen des gemeindlichen Lebens gilt es auch im Bereich der Liturgie, die Situation aufmerksam und unvoreingenommen in den Blick zu nehmen und in einem zweiten Schritt zu bedenken, welche Folgerungen sich aus dieser Situation ergeben. Sowohl bei der Situationsanalyse als auch bei allen weiteren Schritten kommt es darauf an, die einzelnen Gemeinden und die Gesamtheit der Gemeinden in der Seelsorgeeinheit gleichermaßen zu beachten und ernst zu nehmen. Alle Überlegungen und Absprachen innerhalb der Seelsorgeeinheit haben das Ziel, im Blick auf Bedarf und Personen, die zur Verfügung stehen (Priester, Diakone und Leiter/innen von Wort-Gottes-Feiern), ein höchstmögliches Maß an Gerechtigkeit und Ausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden der Seelsorgeeinheit zu erreichen und zugleich den Blick zu schärfen für die Situation und die Bedürfnisse der jeweils anderen Gemeinden. Dabei sind die deutschsprachigen Ortsgemeinden und die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache gleichermaßen im Blick zu behalten. Um zu einer möglichst gerechten Lösung zu kommen, die alle Situationen, Erfordernisse und Interessen im Blick hat, sind mehrere

Schritte notwendig, die die Verantwortlichen der einzelnen Gemeinden und die Verantwortlichen der Seelsorgeeinheit gehen sollten.

### 1. Bestandsaufnahme der einzelnen Kirchengemeinden

Der erste Schritt besteht darin, dass die Kirchengemeinderäte ihre Situation im Blick auf die Feier der Gottesdienste anschauen:

- Welche Gottesdienste an Sonn-, Feier- und Werktagen gibt es in der Gemeinde (Eucharistiefeier, Wort-Gottes-Feier am Sonntag, Laudes, Vesper und Komplet der Tagzeitenliturgie, Andacht, Gruppengottesdienste, ...)? In welchem Rhythmus werden sie gefeiert?
- Nach welchem Plan werden Gottesdienste an Sonntagen, Festtagen und Werktagen gefeiert?
- Wer steht den Gottesdiensten vor, gestaltet sie mit, ist (mit-)verantwortlich für die Feier der Liturgie?
- Wie werden die Gottesdienste angenommen, wie ist die Beteiligung?
- Welche Bedeutung hat die Vielfalt gottesdienstlicher Formen in der Gemeinde?
- Sind es zu viele oder zu wenige Gottesdienste oder „stimmt“ das Angebot für die Gemeinde?
- Gibt es in der Gemeinde eigene Traditionen (z. B. im Lauf des Kirchenjahres; Brauchtum, ...), und welche Bedeutung haben diese?
- Gibt es in der Gemeinde eine Tradition, bestimmte Gottesdienste, Feste, Feiern, Veranstaltungen ökumenisch zu begehen?
- Werden die angebotenen Hilfen zur Gestaltung des liturgischen Lebens der Gemeinde in Anspruch genommen (Materialien, Fortbildung, ...)? Welche Hilfestellungen werden darüber hinaus noch gewünscht?
- Gibt es in der Gemeinde bereits genügend Personen, die bereit bzw. beauftragt sind, liturgische Dienste wahrzunehmen, insbesondere Wort-Gottes-Feiern zu leiten?
- Wie werden die liturgischen Dienste der Gemeinde (insbesondere die für Wort- Gottes-Feiern Beauftragten) begleitet?
- Gibt es im Blick auf die Feier der Gottesdienste Vorstellungen auf die Zukunft hin und Empfehlungen an den Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit?

Über das Gespräch zu diesen Fragen wird ein Protokoll erstellt.

### 2. Erarbeitung einer Gottesdienstordnung

Der Kirchengemeinderat übergibt das Protokoll dem Gemeinsamen Ausschuss und beauftragt diesen, den Entwurf einer Gottesdienstordnung für alle Gemeinden innerhalb der Seelsorgeeinheit zu erarbeiten. Dazu gehört die Feier der Eucharistie an Sonn- und Festtagen, die Wort-Gottes-Feier anstelle der Eucharistie, die Feier anderer Gottesdienste an Sonn-, Fest- und Wochentagen, das Angebot von Beichtgelegenheit und alle anderen liturgischen Feiern der Gemeinden (z. B. Sakramente und Segnungen, Beerdigung).

#### *a) Erarbeitung eines Vorschlags für alle Gemeinden innerhalb der Seelsorgeeinheit*

Der Gemeinsame Ausschuss erarbeitet mit allen Priestern, die verfügbar sind, und den hauptberuflichen pastoralen Diensten, die für diesen Bereich beauftragt sind, sowie Vertreter/innen der für Wort-Gottes-Feiern Beauftragten, der Kirchenmusiker/innen, Mesner/innen und der anderen liturgischen

Dienste den Entwurf einer Gottesdienstordnung. Darin wird versucht, den einzelnen Gemeinden der Seelsorgeeinheit im Blick auf die Feier der Eucharistie so weit wie möglich gerecht zu werden. Dabei ist Folgendes zu bedenken:

*Aspekte zur Erhebung der Situation*

- Wie sehen die einzelnen Gemeinden ihre Situation selbst (siehe Protokolle der Besprechung in den Kirchengemeinderäten der Seelsorgeeinheit)?
- Welche Priester und pastoralen Mitarbeiter (auch Priester in der Kategoriaalseelsorge und Pensionäre) stehen innerhalb der Seelsorgeeinheit zur Verfügung?
- Wo wird bisher wann Eucharistie gefeiert?
- Wie ist das Verhältnis zwischen dem Bedarf und der Zahl der verfügbaren Personen?

*Grundsätze für die Erarbeitung einer gemeinsamen Gottesdienstordnung*

- Jede Gemeinde sollte nach Möglichkeit an Sonn- und Festtagen Eucharistie feiern können.
- Wenn dies nicht möglich ist, sollten Eucharistiefeiern und Wort-Gottes-Feiern am Sonntag zwischen den Gemeinden der Seelsorgeeinheit möglichst gerecht und sachgerecht aufgeteilt werden. Dabei sind die Größe der Gemeinde, die Größe und die Lage ihrer Kirche, die Entfernung zwischen den Gottesdienstorten bzw. deren Erreichbarkeit sowie die örtlichen Traditionen (z. B. Vorabendmesse, Sonntagabendmesse) zu berücksichtigen.
- Wenn die räumliche Kapazität einer Kirche ausreicht, kann auch in größeren Gemeinden die Zahl der Eucharistiefeiern verringert werden.
- Die Gottesdienstzeiten sollen in sinnvoller und praktikabler Weise aufeinander abgestimmt werden. Dabei ist der zeitliche Abstand zwischen den Gottesdiensten so zu kalkulieren, dass keine Feier unter Zeitdruck stattfinden muss. Aufgrund von Erfahrungen empfiehlt sich, zwischen zwei Gottesdiensten mindestens eineinhalb Stunden (zuzüglich Fahrzeit) Zeit zu lassen. Bei der Planung der Gottesdienste gilt – wie in allen Bereichen der Kooperation – der Grundsatz: gerechte, lebbare Lösung suchen und notwendige Änderungen gemeinsam und solidarisch mittragen. Beispiele könnten sein: wöchentlicher, monatlicher oder jährlicher Wechsel von Gottesdiensten und Gottesdienstzeiten.
- Bei der Abstimmung der Gottesdienstzeiten und -orte sollten auch die Kirchenmusiker einbezogen bzw. mitbedacht werden.

*b) Beratung des Vorschlags in den einzelnen Kirchengemeinderäten*

*Annahme des Vorschlags*

Der Vorschlag, den der Gemeinsame Ausschuss erarbeitet hat, wird den Kirchengemeinderäten der einzelnen Gemeinden vorgelegt und von diesen gemeinsam mit Vertretern der liturgischen Dienste bzw. des Liturgieausschusses beraten. Dabei soll nicht nur die Situation der je eigenen Gemeinde, sondern auch die der anderen in den Blick kommen. Der Kirchengemeinderat nimmt zu dem Gesamtvorschlag Stellung. Nehmen alle Kirchengemeinderäte in der Seelsorgeeinheit den Vorschlag an, so ist die Gottesdienstordnung damit genehmigt und in Kraft gesetzt.

### *Ablehnung des Vorschlags*

Wenn der Kirchengemeinderat einer Gemeinde begründete Einwände vorbringt und alternative Lösungen vorschlägt, wird im Gemeinsamen Ausschuss erneut darüber beraten. Unter Umständen muss der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses mit dem betreffenden Kirchengemeinderat danach nochmals das Gespräch suchen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Ergibt sich keine Einigung in der Sache, ist der Dekan gemäß § 95 Abs. 1 KGO um Vermittlung anzugehen.

### *c) Inkraftsetzung der Gottesdienstordnung*

Die Gottesdienstordnung wird von den Kirchengemeinderäten in der Seelsorgeeinheit in Kraft gesetzt. Die Kirchengemeinderäte können diese Kompetenz im Rahmen ihrer Kooperationsvereinbarung an den Gemeinsamen Ausschuss delegieren, um möglicherweise schneller zu einer Entscheidung zu gelangen.

### *d) Information der Gemeinden über die Gottesdienstordnung*

Die einzelnen Gemeinden werden über die gemeinsame Gottesdienstordnung in geeigneter Weise informiert.

### *e) Information des Dekans über die Gottesdienstordnung*

Die vom Gemeinsamen Ausschuss beschlossene und in Kraft gesetzte Gottesdienstordnung wird dem Dekan zur Information und ggf. zur Stellungnahme vorgelegt.

### *f) Überprüfung der Gottesdienstordnung nach einer gewissen Frist*

Nach spätestens einem Jahr wird die Gottesdienstordnung vom Gemeinsamen Ausschuss auf der Grundlage der dann vorliegenden Erfahrungen überprüft und ggf. revidiert.

## **III. Aspekte zur Gestaltung von Gottesdiensten**

Für alle Gottesdienste, die gefeiert werden, gilt der Grundsatz: Die Gemeinde als ganze ist Trägerin der Liturgie. Zum Thema „Liturgie und Gemeindeentwicklung“ gibt es eine Arbeitshilfe des Instituts für Fort- und Weiterbildung, die wesentliche Grundsätze und vielfältige Anregungen für die Gemeinden enthält (Gemeinde – Trägerin der Liturgie, Materialien 15).

### **1. Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen**

Im Blick auf Gottesdienste in den Gemeinden einer Seelsorgeeinheit seien einige Aspekte genannt, die in dieser besonderen Situation bedacht werden sollten:

- Wenn in einer Gemeinde die Zahl der Eucharistiefiern reduziert werden muss, besteht vielleicht die Versuchung, zu viele unterschiedliche Akzente in eine einzige verbleibende Eucharistiefier zu „packen“, etwa so, dass der (nicht mehr wöchentlich mögliche) Familiengottesdienst ganz in den „normalen“ Gemeindegottesdienst integriert wird. Dies könnte zu einer Überfrachtung führen, die sowohl die Mitgestaltenden als auch die Mitfeiernden überfordert.

- Demgegenüber ist zu betonen: Die Normalgestalt der Eucharistiefeier soll zum Zug kommen und eingeübt werden, nach Möglichkeit mit einzelnen erschließenden Elementen für Kinder.
- Die Mitfeier von Gläubigen anderer Muttersprache soll in angemessener Weise berücksichtigt werden.
- Verschiedene Gruppen können im Wechsel Elemente in den Sonntagsgottesdienst (Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier) einbringen, die jeweils einen bestimmten Akzent setzen.
- Eine Wort-Gottes-Feier sollte grundsätzlich nicht nur von einer Person vorbereitet und gestaltet werden. Die Leitung der Wort-Gottes-Feier liegt jedoch jeweils in einer Hand. Diese Aufgabe soll im Wechsel von allen dafür Beauftragten wahrgenommen werden. Die Vorbereitung des Gottesdienstes soll in der Gemeinde geschehen, in der er gefeiert wird.
- Wirkt bei der Vorbereitung und Gestaltung einer Wort-Gottes-Feier ein Diakon mit, so übernimmt dieser kraft Amtes die Leitung der Feier.
- Um Konkurrenz zwischen den beauftragten Leiter/innen von Wort-Gottes-Feiern nach Möglichkeit zu verhindern und zugleich der Entstehung von „Richtungsgemeinden“ rund um die Wort-Gottes-Feier vorzubeugen, sollten die Namen der jeweiligen Leiter/innen grundsätzlich nicht im Gottesdienstanzeiger veröffentlicht werden.
- Wird innerhalb der Wort-Gottes-Feier die Kommunion ausgeteilt, so ist die Kommunionfeier ebenso sorgfältig vorzubereiten und ebenso ansprechend zu gestalten wie der vorausgehende Wortgottesdienst. Wo dies möglich ist, legt es sich aus theologischen Gründen nahe, die eucharistischen Gaben von einer Eucharistiefeier in der Seelsorgeeinheit aus in die Wortgottesdienste zu bringen und dort auszuteilen.

## 2. Gottesdienste an Hochfesten

Es gelten die Grundsätze, die im diözesanen Konzept „Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen“ zu finden sind.

## 3. Ökumenische Gottesdienste

Auch wenn das Herrenmahl noch nicht in ökumenischer Gemeinschaft gefeiert werden kann, bieten sich im Lauf des Kirchenjahres doch vielfältige Anlässe, um die Verbundenheit im Glauben an Jesus Christus am „Tisch des Wortes“ gemeinsam zu feiern. Darüber hinaus gibt es immer wieder Ereignisse, die zum ökumenischen Zeugnis der Kirchen einladen oder dieses herausfordern. Anregungen dazu finden sich im ökumenisch-liturgischen Kalender der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (zu beziehen bei der Geschäftsstelle, Stafflenbergstraße 44, 70184 Stuttgart, Tel. 0711/243114, E-Mail: ackbw@t-online.de). Im Übrigen gelten die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Feier von ökumenischen Gottesdiensten (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart 1994, Nr. 6, S. 63-64).

## IV. Gewinnung, Ausbildung, Beauftragung, Begleitung und Fortbildung der liturgischen Dienste

Die Motivierung und Gewinnung geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen für die Übernahme liturgischer Dienste ist Aufgabe der einzelnen Gemeinden. Die Verantwortung dafür trägt der für die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit bestellte Pfarrer zusammen mit dem jeweiligen Kirchengemeinderat. Für die verschiedenen liturgischen Dienste sollen jeweils mehrere Personen gewonnen und ausgebildet werden. Für die Aus- und Fortbildung der Beauftragten für Wort-Gottes-Feiern und der Kommunionhelfer/innen gibt es diözesane Angebote an unterschiedlichen, regional gestreuten Veranstaltungsorten; diese sind veröffentlicht im jeweils aktuellen Veranstaltungskalender des Instituts für

Fort- und Weiterbildung der kirchlichen Dienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Tel. 07472/922-152). Die Beauftragung für Leiter/innen von Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und für Kommunionhelfer/innen erfolgt schriftlich durch den Bischof. Die Beauftragten sollen der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt werden; dabei wird die bischöfliche Beauftragungsurkunde verlesen. Auf Antrag der Gemeinde kann die auf sechs Jahre befristete Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern nach Teilnahme an einem Aufbaukurs verlängert werden. Kommunionhelfer/innen werden seit 2001 ohne zeitliche Befristung beauftragt. Die Beauftragten für Wort-Gottes-Feiern brauchen regelmäßig Begleitung, Reflexion, Erfahrungsaustausch sowie geistliche und liturgische Vertiefung. Dafür wird in der Seelsorgeeinheit eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Dieser gehören alle für Wort-Gottes-Feiern Beauftragten, eine Person aus dem Team der hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen, die für die Begleitung dieser Gruppe zuständig ist, sowie eventuell weitere liturgische Dienste und an Liturgie Interessierte an. Der Gemeinsame Ausschuss der Seelsorgeeinheit sollte im Blick auf die Liturgie folgendes bedenken und den einzelnen Kirchengemeinden entsprechende Impulse geben:

- Gibt es innerhalb der Seelsorgeeinheit Gemeinden, in denen liturgische Dienste erst noch gewonnen und ausgebildet werden müssen?
- Wer übernimmt Verantwortung für die regelmäßige fachliche und geistliche Begleitung der liturgischen Dienste und gewährleistet einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch, bei dem auch anstehende Fragen besprochen werden können?
- Wer ist für welchen liturgischen Dienst Ansprechpartner/in?
- Wer begleitet die Gruppe der für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern Beauftragten in der Seelsorgeeinheit?

Zur Verantwortung der einzelnen Gemeinden für die Begleitung ihrer liturgischen Dienste gehört auch, dafür zu sorgen, dass alle Arbeitsmaterialien, die zur Vorbereitung und Ausübung des jeweiligen liturgischen Dienstes benötigt werden, vorhanden und zugänglich sind, so zum Beispiel

- liturgische Bücher (Messlektionar, Messbuch in der jeweils aktuellen Ausgabe),
- Fürbittenbücher,
- der liturgische Kalender („Direktorium“),
- Gottesdienstmodelle und -vorschläge,
- Predigtliteratur und Lesepredigten,
- gegebenenfalls passende liturgische Kleidung,
- liturgische Geräte (z. B. Burse für Krankenkommunion).

### **V. An die Quelle gehen – der Gottesdienst als Vergewisserung der Gemeinde**

Menschen, die an Jesus Christus glauben, „können nicht aufhören, von ihrer Hoffnung zu singen und zu träumen ... Sie feiern nicht, um dem Alltag zu entfliehen, sondern um ihn in der Kraft Gottes zu bestehen im Dienst am Nächsten. Durch ihre gottesdienstlichen Feiern und durch das, was darin geschieht, bekennen sie ihren Glauben, der sich vollendet, wenn er in der Liebe wirksam wird“ (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss Gottesdienst, 1). In der Feier des Gottesdienstes geht die Gemeinde immer wieder an die Quelle, aus der sie in allen ihren Vollzügen lebt. Sie feiert nicht sich selbst und ihre Taten, sondern Gottes Erbarmen, das niemals endet. Deshalb ist die gottesdienstliche Feier ein Wesensmerkmal jeder Gemeinde, unabhängig davon, in welcher geschichtlichen Gestalt sie lebt. Veränderungen in der organisatorischen Struktur der Gemeinden, wie sie die Einrichtung von Seelsorgeeinheiten mit sich bringt, fordern uns heraus, die wesentlichen Kräfte zu stärken, damit die Gemeinden über allen Bemühungen um organisatorische Abläufe ihre Identität, ihre Mitte und ihr Ziel nicht aus dem Blick verlieren. Gottesdienste in ihren vielfältigen Formen – allen voran die Eucharistiefeier – sind der Ort, an dem die Gemeinde sich äußerlich

versammelt und innerlich sammelt. Der Aufwand, Gottesdienste gut vorzubereiten und ansprechend zu gestalten, ist nicht umsonst; er dient immer dem Aufbau der Gemeinde.

#### Quellen

- Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“ (= SC), 1963.
- Allgemeine Einführung in das römische Messbuch, in: Die Feier der Heiligen Messe. Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes, 1975, <sup>2</sup>1988. Abgedruckt in: Die Messfeier – Dokumentensammlung. Auswahl für die Praxis (Arbeitshilfen 77), Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn <sup>7</sup>1998.
- Pastorale Einführung in das Messlektionar, 1981. Abgedruckt in: Die Messfeier – Dokumentensammlung, siehe oben.
- Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium für Kindermessen, 1973. Abgedruckt in: Die Messfeier – Dokumentensammlung, siehe oben.
- Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 94), Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1988.
- Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für Messfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen), 1970. Abgedruckt in: Die Messfeier – Dokumentensammlung, siehe oben.
- Deutsche Bischofskonferenz, Empfehlungen für die Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester, Typoskript 1983.
- Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Gottesdienst, 1975.
- Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart 1985/86, Teil VI „Liturgie und Verkündigung“.
- Pastorale Perspektiven in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Abgedruckt in: Materialdienst 34. 1992, nachgedruckt in der Reihe „Konzepte“.
- Gemeinde – Trägerin der Liturgie (Materialien 15), Herausgegeben vom Institut für Fort- und Weiterbildung, 1999.